

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 19. Juli 2019

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 02.09.2021 Geschäftszeichen: I 11-1.15.13-27/21

Nummer:
Z-15.13-343

Geltungsdauer
vom: **2. September 2021**
bis: **19. Juli 2024**

Antragsteller:
FUCHS Eurooles GmbH
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt i. d. Opf.

Gegenstand des Bescheides:

**Schleuderbetonbauteile mit reduzierter Betondeckung und erhöhtem Bewehrungsgrad
abweichend von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-15.13-343 vom 19. Juli 2019.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-15.13-343 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Dieser Bescheid gilt:

- für Bauwerke aus schlaff bewehrten und vorgespannten Bauteilen aus Schleuderbeton (Betonmaste) der Firma FUCHS Eurocoles GmbH gemäß DIN EN 12843, die hinsichtlich der Betondeckung von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA abweichen und die nachfolgenden Voraussetzungen des Abschnittes 2.1 und des Betons erfüllen.
- für Bauwerke aus schlaff bewehrten und vorgespannten Bauteilen aus Schleuderbeton (Stabförmige Bauteile wie Stützen und Balken) der Firma FUCHS Eurocoles GmbH gemäß DIN EN 13225, die hinsichtlich der Betondeckung und dem Bewehrungsgehalt ($\mu > 9\%$ bis 16% in Stützen) von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA abweichen und die nachfolgenden Voraussetzungen des Abschnittes 2.1 und des Betons erfüllen.

Die Verdichtung des Betons und Einstellung der Wandstärke erfolgt durch das Schleuderverfahren. Dabei sind die bei der Zertifizierungsstelle und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Betonrezepturen der Festigkeitsklassen C45/55 bis C100/115 nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 und die hinterlegten Schleuderprogramme, die die Grundlage für diese allgemeine Bauartgenehmigung bilden, einzuhalten.

Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sind im mit der Zertifizierungsstelle abgestimmten Prüfplan enthalten.

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt
Referatsleiter

Beglaubigt
Wittig